

Statuten des Zweckverbandes Regionale Wasserversorgung Gäu

1974 / 75

1. Revision 1985 / 1986

2. Revision 2002 / 2003

Gemeinden:

Egerkingen, Fulenbach, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten und Wolfwil

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Name, Sitz, Zweck

§ 1	Zweckverband	4
§ 2	Aufgaben	4

2. Mitgliedschaft

§ 3	Erwerb	4
§ 4	Bekanntmachungen	4

3. Organisation

§ 5	Organe	5
-----	--------	---

3.1 Verbandsgemeinden

§ 6	Befugnisse	5
§ 7	Verfahren	5

3.2 Delegiertenversammlung

§ 8	Zusammensetzung	5
§ 9	Einberufung	6
§ 10	Befugnisse	6
§ 11	Wahlen	7
§ 12	Verhandlungen	7
§ 13	Beschlussfassung	7
§ 14	Verhandlungsgegenstände	7
§ 15	Protokoll	8

3.3 Vorstand

§ 16	Zusammensetzung	8
§ 17	Einberufung	8
§ 18	Befugnisse	8
§ 19	Finanzkompetenz	8
§ 20	Beschlussfassung	9
§ 21	Protokoll	9
§ 22	Unterschrift	9
§ 23	Übrige Kommissionen	9
§ 24	Angestellte	9

3.4 Rechnungsprüfungskommission

§ 25	Revisoren	10
------	-----------	----

4. Finanzielles

§ 26	Kosten	10
§ 27	Beschaffung der Mittel	10
§ 28	Gemeindebeiträge	11
§ 29	Staatsbeiträge	11
§ 30	Darlehensaufnahme durch den Verband	11
§ 31	Reserve- und Erneuerungsfonds	11
§ 32	Haftung	12

5. Bau und Betrieb

§ 33	Versorgungsanlagen	12
§ 34	Wasserabgabe	12

§ 35	Betriebs- und Unterhaltsreglement	12
§ 36	Unterhalt, Betrieb der Anlagen	12
§ 37	Wassermessung	13
§ 38	Wasserbezugsrechte	13
§ 39 Dritte	Abgabe von Wasser an Verbandsgde und 13	
§ 40 Gemeinden	Verfügung über Bezugsrechte durch 14	
§ 41	Anschlüsse ans Transportleitungsnetz	14

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 42	Statutenrevision	14
§ 43	Anwendbares Recht	14
§ 44	Austrittsrecht	15
§ 45	Auflösung oder Fusion des Verbandes	15
§ 46	Liquidation	15
§ 47	Streitigkeiten	15
§ 48	Inkrafttreten	15
	Genehmigung durch Delegiertenversammlung	15
	Genehmigung durch die Verbandsgemeinden	16
	Genehmigung durch den Regierungsrat	16

1. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Zweckverband

Die Einwohnergemeinden Egerkingen, Oberbuchsiten, Neuendorf, Niederbuchsiten, Kestenholz, Wolfwil und Fülenbach bilden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Zweckverband) mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne des solothurnischen Gemeindegesetzes vom 16.02.1992.

Der Zweckverband trägt den Namen „Regionale Wasserversorgung Gäu“.

Sitz des Zweckverbandes ist Neuendorf.

§ 2 Aufgaben

Der Zweckverband übernimmt Beschaffung, Bewirtschaftung, Aufbereitung, Speicherung und Abgabe des Wassers an seine Mitglieder im ganzen Verbandsgebiet.

Der Zweckverband versorgt seine Mitglieder mit Trink-, Gebrauchs- und Löschwasser.

Der Zweckverband sorgt für eine der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Trinkwasserqualität und orientiert seine Mitglieder regelmässig darüber.

Zur Erfüllung dieses Zweckes hat der Zweckverband insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Betrieb und Unterhalt der bestehenden eigenen Verbandsanlage gemäss Übersichtsplan Emch+Berger AG Solothurn, Plan Nr. WV 160.6.600.1 vom 15.01.2001.
- b) Erstellen eines Wasserbewirtschaftungskonzeptes mit der daraus abgeleiteten Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP, Betriebsausfallkonzept).

- c) Erstellen eines Notwasserversorgungskonzeptes.
- d) Wasserlieferung an öffentliche und private Wasserversorgungen, die nicht Mitglieder des Zweckverbandes sind.
- e) Wasserbezug von Dritten zur Sicherstellung der Versorgung.
- f) Beteiligung an anderen Wasserversorgungen.

2. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb

Mitglieder des Zweckverbandes sind die in § 1 aufgeführten Verbandsgemeinden, alle mit gleichen Rechten und Pflichten.

Weitere interessierte Gemeinden erwerben die Mitgliedschaft im Verband durch Annahme der Verbandsstatuten und durch die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

§ 4 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsanzeiger für das Gäu und Thal und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zudem im Amtsblatt des Kantons Solothurn publiziert. Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

3. Organisation

§ 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Gesamtheit der Verbandsgemeinden
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Betriebskommission
- e) die Rechnungsprüfungskommission

3.1 Verbandsgemeinden

§ 6 Befugnisse

Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) den Beitritt zum Zweckverband
- b) die Statuten
- c) die Änderung der Statuten (Ausnahme bauliche Erweiterung der Zweckverbandsanlagen)
- d) die Änderung der Verbandsaufgaben
- e) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Zweckverband
- f) die Auflösung und Liquidation des Zweckverbandes
- g) Ausgaben, welche die Befugnisse der Delegiertenversammlung übersteigen,
wobei hiezu die Zustimmung von 2/3 der Verbandsgemeinden ausreicht.

§ 7 Verfahren

Der Vorstand legt die Abstimmungsfragen fest und stellt Antrag an die Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung.

Der Vorstand teilt den Delegiertenversammlungsbeschluss den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

Die Verbandsgemeinden entscheiden innert 6 Monaten. Ein Beschluss ist angenommen, wenn ihm alle Verbandsgemeinden zustimmen

3.2 Delegiertenversammlung

§ 8 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Die Gemeinden Egerkingen, Neuendorf, Niederbuchsiten und Oberbuchsiten stellen je 4 Delegierte sowie 2 Ersatzleute.

Die Gemeinden Fuluibach, Kesteholz und Wolfwil stellen je 3 Delegierte sowie 2 Ersatzleute.

Die Namen der Delegierten und Ersatzleute sind von den Mitgliedern dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Einberufung

Der Präsident oder Vizepräsident beruft die Delegiertenversammlung ordentlicherweise zweimal jährlich ein, zur Genehmigung der Rechnung und zur Verabschiedung des Budgets.

Ausserordentlicherweise wird die Delegiertenversammlung unter Angabe der Traktanden einberufen auf Verlangen:

- a) des Vorstandes
- b) 1/5 aller Delegierten

Ort, Zeit und Traktanden sind den Delegierten und den Verbandsgemeinden 14 Tage zum Voraus schriftlich anzuzeigen. Die Aufbietung der Ersatzleute ist Sache der Verbandsgemeinden

Die zu den Verhandlungsgegenständen gehörenden Unterlagen (Pläne etc.) sind während der Einladungsfrist am Ort der Verwaltung bzw. Sitz

zur Einsicht aufzulegen und soweit erforderlich mit der Einladung zuzustellen

§ 10 Befugnisse

Die Delegiertenversammlung beschliesst folgende Geschäfte:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag und die Jahresrechnung.
- b) Abnahme und Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission und Entlastung des Vorstandes.
- c) Beschlussfassung über die Aufteilung eines allfälligen Jahresüberschusses bzw. Festsetzung von Nachzahlungen.
- d) Beschlussfassung von Bau- und Werkprojekten zur Sicherstellung der Trink- und Löschwasserversorgung in den Verbandsgemeinden bis Fr. 1'000'000.--.
- e) Festsetzung des Wasserbezugspreises für die Verbandsgemeinden sowie die, von den Verbandsgemeinden an den Verband zu leistenden Beiträge.
- f) Beschlüsse über einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000.-- sowie über wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 150'000.--, sofern sie nicht unter lit. d) und i) fallen.
- g) Genehmigung von Kreditabrechnungen.
- h) Aufnahme von Darlehen.
- i) Genehmigung von Rechtsgeschäften über Eigentum und dingliche Rechte an Grundstücken bis Fr. 1'000'000.--.
- k) Entscheid über Anhebung oder Beilegung von Rechtsstreitigkeiten und Vollmacherweiterung zur Führung von solchen.
- l) Genehmigung von Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträgen mit Gemeinden oder Zweckverbänden ausserhalb des Verbandsgebietes.
- m) Genehmigung der vom Verband aufgestellten Reglemente und

Richtlinien, insbesondere das Betriebs-, Unterhalts- und Gebührenreglement.

- n) Erstellen eines Wasserbewirtschaftungskonzeptes mit der daraus abgeleiteten Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP).
- o) Festsetzung der Entschädigungen an die Delegierten, Vorstand und Kontrollstelle.

§ 11 Wahlen

Die Delegiertenversammlung wählt auf 4 Jahre:

- a) die Vorstandsmitglieder auf Vorschlag der entsprechenden Gemeinden
(die Vorstandsmitglieder dürfen nicht Delegierte sein).
- b) den Präsidenten und Vizepräsidenten des Vorstandes, die ihre Präsidialfunktion auch in der Delegiertenversammlung, dort aber ohne Wahl- und Stimmrecht, ausüben.
- c) den Aktuar und Verwalter, die zugleich Vorstandsmitglieder sein können.
Sie üben ihre Funktion im Vorstand und an der Delegiertenversammlung aus, dort aber ohne Wahl- und Stimmrecht.
Die beiden Funktionen können zusammengefasst werden in eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle kann auch einer Verbandsgemeinde oder einer aussenstehenden Fachstelle übertragen werden.
- d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, die keine andere Funktion im Zweckverband ausüben dürfen.

§ 12 Verhandlungen

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten des Vorstandes geleitet.

Allfällige Stimmzähler werden aus der Mitte der Versammlung gewählt

§ 13 Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. 1/5 der anwesenden Delegierten ist jedoch berechtigt, eine geheime Abstimmung zu verlangen.

Für einen Beschluss in Sachfragen, Statutenänderungen und Beschlüsse über einmalige Ausgaben, soweit sie Fr. 100'000.-- übersteigen, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag des Vorstandes abgelehnt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 14 Verhandlungsgegenstände

An der Delegiertenversammlung dürfen nur die Gegenstände endgültig erledigt werden, die bei der Einberufung ausdrücklich als Verhandlungsgegenstände bezeichnet worden sind.

Werden von den Delegierten Vorschläge gemacht, welche einen neuen Gegenstand oder die Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse betreffen, so dürfen sie zwar sofort behandelt und erheblich erklärt, dagegen aber erst in einer späteren Delegiertenversammlung definitiv erledigt werden.

§ 15 Protokoll

Alle Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Präsidenten und Aktuar unterzeichnet und den Delegierten, sowie den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden, innert 60 Tagen zugestellt und an der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt.

3.3 Vorstand

§ 16 Zusammensetzung

Jede Verbandsgemeinde hat Anrecht auf ein Mitglied im Vorstand und kann ein Ersatzmitglied bestimmen. Die Anzahl Verbandsgemeinden entspricht der maximalen Anzahl Vorstandsmitglieder. Ein nicht ausgeübtes Anrecht kann nicht an eine andere Gemeinde delegiert werden. Die Namen der Vorstandsmitglieder und Ersatzmitglieder sind von den Mitgliedern dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen

§ 17 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren von wenigstens drei Mitgliedern

Die Einberufung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, in der Regel wenigstens 10 Tage vor der Sitzung, in dringenden Fällen kann mit einer Frist von 4 Tagen eingeladen werden.

Es darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschlossen werden

§ 18 Befugnisse

Der Vorstand ist ausführendes Organ. Er vertritt den Zweckverband

nach aussen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er muss insbesondere alle von der Delegiertenversammlung beschlossenen Aufgaben erledigen

Der Vorstand kann aus seiner Mitte Kommissionen, Ausschüsse oder einzelne Funktionäre bestimmen, die unter ihrer Verantwortung einzelne Geschäfte vorbereiten oder erledigen. Er kann auch Fachleute als Berater beiziehen

§ 19 Finanzkompetenz

Der Vorstand hat ausserhalb des Voranschlages folgende Finanzkompetenz:

- a) Für einmalige Ausgaben bis zu Fr. 100'000.--
- b) Für jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 20'000.--

§ 20 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Für einen Beschluss in Sachfragen bedarf es der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Der Präsident nimmt an allen Abstimmungen in Sachfragen teil. Bei Stimmen-gleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, dem der Präsident zugestimmt hat.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 21 Protokoll

Alle Beschlüsse und Wahlen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Präsidenten und Aktuar unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zugestellt.

§ 22 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Verwalter kollektiv zu Zweien.

Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung Dritter, denen einzelne Geschäfte oder Funktionen gemäss § 18 Abs. 2 übertragen sind.

§ 23 Übrige Kommissionen

Der Vorstand wählt als ständige Kommission eine Betriebskommission aus seiner Mitte. Der Anlagewart hat beratende Stimme in der Betriebskommission. Die Kompetenz und Grösse der Betriebskommission richtet sich nach dem Betriebsreglement

Der Vorstand kann Spezialkommissionen einsetzen, die sich selbst konstituieren.

§ 24 Angestellte

Der Vorstand stellt das nötige Fachpersonal (Anlagewart, Anlagewartstellvertreter, Schutzzonenaufsicht etc.) nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes an.

Er erlässt Pflichtenhefte, in denen die Aufgabenbereiche, die Über- und Unterordnung geregelt sind.

3.4 Rechnungsprüfungskommission

§ 25 Revisoren

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Ersatzmitglied. Pro Einwohnergemeinde darf nur ein Mitglied Einsitz nehmen. Die RPK konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar.

Die Mitglieder der RPK dürfen keine andere Funktion im Verband ausüben.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Die RPK prüft die Jahresrechnung, allfällige Bauabrechnungen sowie die Kostenverteilung und erstattet der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht. Sie ist befugt, Einsicht in die Bücher, Belege und Korrespondenzen zu verlangen und jederzeit den Kassa- und Vermögensstand zu prüfen.

4. Finanzielles

§ 26 Kosten

Es werden folgende Kostenarten unterschieden:

- a) Anlagekosten, umfassend die Bau-, Installations- und Anschaffungskosten
- b) Betriebs- und Unterhaltskosten, jährlich wiederkehrend, aufgeteilt auf:
 1. Fixkosten
 2. Variable Kosten

§ 27 Beschaffung der Mittel

Der Verband beschafft die Mittel durch:

- a) Beiträge der Verbandsgemeinden
- b) Beiträge des Staates und der Solothurnischen Gebäudeversicherung
- c) Aufnahme von Darlehen
- d) Schaffung und Unterhalt eines Reserve- und Erneuerungsfonds
- e) Allfällige Zuwendungen Dritter
- f) Allfällige Ereignisse aus der Vermögens- und Betriebsrechnung

§ 28 Gemeindebeiträge

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung zu stellen.

- a) Ordentliche Jahresbeiträge zur Finanzierung der Anlagekosten der einzelnen Bauteile, wobei der Nutzungsvorteil der Mitglieder berücksichtigt wird. Die Berechnungsart der prozentualen Gemeindeanteile ist im Anhang Nr. 2 aufgezeigt.
- b) Jährlich wiederkehrende Betriebs- und Unterhaltskosten sowie Beiträge zu Äufnung des Reserve- und Erneuerungsfonds. Es gelten folgende Grundsätze:
 - 1. Fix- und Kapitalkosten in Abhängigkeit des Nutzungsvorteils.

2. Variable Kosten in Abhängigkeit des Wasserbezuges.

Die Berechnungsart ist im Gebührenreglement aufgezeigt.

- c) Der Zweckverband kann Vorschüsse verlangen zur Finanzierung seiner Aufgaben.

Die budgetierten Verbandsaufgaben werden der Delegiertenversammlung vorgelegt und sind zu genehmigen, unter Berücksichtigung von § 6, Abs. 7.

§ 29 Staatsbeiträge

Die von der Solothurnischen Gebäudeversicherung zur Ausrichtung gelangenden Beiträge werden unabhängig von ihrer Berechnungsart nach dem für die Kostenverteilung massgebenden Verteilschlüssel gemäss Anhang 2 den Verbandsgemeinden gutgeschrieben.

Für Ausbauten, die der Zweckverband selbst finanziert, fliessen die Beiträge der Solothurnischen Gebäudeversicherung in den Reserve- und Erneuerungsfonds.

Die Beiträge aus dem Finanzausgleich erhalten dagegen die Verbandsgemeinden nach der staatlichen Einschätzung.

§ 30 Darlehensaufnahme durch den Verband

Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Darlehen aufnehmen, die von den Verbandsgemeinden nach den Grundsätzen der Kostenverteilung (Verteilschlüssel im Anh. 2) dem Verband gegenüber, in einem Betrag oder ratenweise abzuführen und zu verzinsen sind.

§ 31 Reserve- und Erneuerungsfonds

Der Zweckverband äufnet sein Vermögen, das bestimmt ist für Erneuerungen und Erweiterungen der Verbandsanlagen sowie des notwendigen Inventars. Dieses Vermögen wird gespiesen durch folgende Einlagen:

- a) Beiträge der Verbandsgemeinden nach § 28
- b) Ertrag des Fonds
- c) Einkaufssumme allfälliger neuer Mitglieder
- d) Gewinnüberschuss aus der Vermögens- und Betriebsrechnung

Die Delegiertenversammlung beschliesst über den Zeitpunkt der Anlage und die Höhe des Fonds.

§ 32 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen.

Soweit dies nicht ausreicht, haben die Zweckverbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Kostenbeteiligung an die Anlagekosten Nachzahlungen zu leisten.

5. Bau und Betrieb der Versorgungsanlagen

§ 33 Versorgungsanlagen

Es werden unterschieden:

- a) Zweckverbandsanlagen (siehe Anhänge Nr. 1 und 2). Diese umfassen alle notwendigen Anlagen zur Versorgung aller Verbandsgemeinden, basierend auf den Reservoirten Kote 502.0 müM. (im Besitz des Zweckverbandes) inkl. Zonenpumpwerke zur Förderung

des Wassers in die gemeindeeigenen Reservoirs, die über der Kote der Basisreservoirs stehen.

Der Zweckverband kann von den Mitgliedern bestehende Versorgungsanlagenteile übernehmen.

b) **Gemeindeeigene Anlagen**

Diese umfassen alle Versorgungsanlagenteile wie Fassungen, Pumpwerke, Speicherung und Verteilung des Trink-, Brauch- und Löschwassers in der Gemeinde selbst.

Ausbauten, die Auswirkungen auf die Zweckverbandsanlagen haben, sind vor Ausführung dem Zweckverband anzuzeigen.

§ 34 Wasserabgabe

Die Bewirtschaftung der Wasserabgabe im Verbrauchsgebiet ist Sache des Verbandes. Grundlage hierzu ist das Wasserbewirtschaftungskonzept. Dasselbe soll auch das Löschwasserkonzept aufzeigen

§ 35 Betriebs- und Unterhaltsreglement

Die Bedingungen über die Wasserabgabe und den Wasserbezug von den Mitgliedern werden im Betriebs- und Unterhaltsreglement geregelt.

§ 36 Unterhalt, Betrieb der Anlagen

Der Zweckverband sorgt für den sachgemässen Unterhalt und den Betrieb sämtlicher dem Verbandszweck dienenden Anlagen. Die Einzelheiten werden, soweit erforderlich, in einem Betriebs- und Unterhaltsreglement näher umschrieben.

§ 37 Wassermessung

Der Wasserbezug der einzelnen Verbandsgemeinden wird durch Wassermesser festgestellt, die der Verband unterhält und periodisch kontrolliert.

§ 38 Wasserbezugsrechte

Die Anteile der einzelnen Gemeinden betragen:

Gemeinden	Mittelverbrauch Fehlwassermenge		Spitzenverbrauch Fehlwassermenge		Löschwasser- versorgung Forderung SGV l/min
	Q/d	m3	Q/d	m3	
Egerkingen		864		1'760	3'000
Oberbuchsiten		680		1'320	3'600
Neuendorf		662		1'176	4'800
Niederbuchsiten		378		672	3'600
Kestenholz		120		680	1'000
Wolfwil		273	1'018))	3'000
Fulenbach		134	638))	

Die Fehlwassermengen sind alle 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage oder auf Beschluss der Delegiertenversammlung neu zu überprüfen, dürfen aber ohne Zustimmung der entsprechenden Verbandsgemeinden nicht gekürzt werden.

Anlagekosten sind rückwirkend, inkl. Zinsen, Teuerung, Abschreibung, Amortisationen, etc. zurückzuvorgüten, sofern andere Verbandsgemeinden ein Bedürfnis an zusätzlichen Bezugsquoten haben.

§ 39 Abgabe von Wasser an die Verbandsgemeinden und Dritte

Die Abgabe von Wasser an die Verbandsgemeinden erfolgt zu den Bedingungen, die sich aus den Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten des Verbandes ergeben.

Der Verband ist berechtigt, im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Werkes, Wasser an ausserhalb seines Gebietes befindlichen Interessenten abzugeben.

Über ein diesbezügliches Gesuch und die Bedingungen entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Delegiertenversammlung.

§ 40 Verfügung über die Bezugsrechte durch die Gemeinden

Die Verbandsgemeinden sind berechtigt, über den ihnen zustehenden Bezugsanteil solange zu Gunsten anderer kommunaler Wasserversorgungen und Dritter frei zu verfügen, als er nach der zuständigen kantonalen Behörde nicht zur Deckung des eigenen Wasserbedarfes notwendig ist.

Die Verbandsgemeinden haben in jedem Fall ein Vorzugsrecht, und zwar zum Selbstkostenpreis

Die Verbandsgemeinden bleiben auch bei Abgabe von Wasser an Nichtmitglieder gemäss den diesbezüglichen Bestimmungen der Statuten und Reglemente gegenüber dem Zweckverband allein berechtigt und verpflichtet.

Die Verbandsgemeinden sind berechtigt, das von Dritten bezogene

Wasser durch Teile der gemeinsamen Anlage zu leiten, sofern dadurch die Leistungsfähigkeit derselben nicht vermindert wird. Sie haben für die mitbenützten Anlagen die anteilmässigen Betriebskosten zu tragen, proportional der abgegebenen Wassermenge.

Für die Abgabe von Wasser der Verbandsgemeinden an Grossverbraucher im Sinne von Abs. 1 (über 5'000 m³ pro Jahr) ist die Zustimmung des Verbandes erforderlich.

Dies gilt ebenso für den Anschluss von automatischen Löschanlagen (wie Sprinkler usw.).

§ 41 Anschlüsse ans Transportleitungsnetz

Die Verbandsgemeinden sind berechtigt, an den Transportleitungen Leitungs- und Hausanschlüsse vorzunehmen. Dazu bedarf es aber vor Ausführung der Arbeiten der Zustimmung der Betriebskommission. Die Bedingungen werden im Betriebs- und Unterhaltsreglement geregelt.

Der Zweckverband erhebt für Gemeindeleitungsanschlüsse ans Transportleitungsnetz keine Anschluss- und Bereitstellungsgebühren.

Für Anschlüsse ans Transportleitungsnetz des Zweckverbandes durch Private werden die Anschluss- und Bereitstellungsgebühren für:

- a) das Gebrauchswasser durch die Mitglieder
- b) die Löschwasseranlagen, wie Sprinkler usw., durch den Zweckverband erhoben.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 42 Statutenrevision

Diese Statuten können jederzeit abgeändert werden, entsprechend den Kompetenzen der Delegiertenversammlung und der Mitglieder.

§ 43 Anwendbares Recht

Soweit diese Statuten keine Regelung treffen, gilt das solothurnische Gemeindegesetz vom 16.02.1992 - insbesondere die Bestimmungen über den Zweckverband - als subsidiäres Recht.

§ 44 Austrittsrecht

Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann auf das Ende eines Kalenderjahres unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf teilweise oder gänzliche Rückerstattung der ordentlich bezahlten Beiträge oder am Vermögen des Verbandes.

Die Haftung des austretenden Mitgliedes bleibt während 4 Jahren nach seinem Austritt weiterbestehen, ausser bei Entscheiden nach dem Austritt.

§ 45 Auflösung oder Fusion des Verbandes

Der Verband kann aufgelöst werden, wenn es:

- a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen.
- b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschliesst und der Regierungsrat bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebensogut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können.

§ 46 Liquidation

Gegenüber den Gläubigern des Verbandes haften die Verbandsgemeinden, in erster Linie mit dem Verbandsvermögen, für die zur Zeit der Auflösung bestehenden Verbandsschulden.

Die Liquidation obliegt den Verbandsorganen.

Ein allfälliger Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird unter den Verbandsgemeinden verteilt, und zwar nach Massgabe des verrechneten Wasserbezuges der letzten 5 Jahre.

§ 47 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden und dem Verband sowie unter den Verbandsgemeinden selbst werden durch die zuständigen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden beurteilt.

§ 48 Inkrafttreten

Diese Statutenrevision tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Genehmigt von der Delegiertenversammlung **am 3. Juli 2003**

Der Präsident:
Roland Studer

Der Aktuar:
Erich Ullmann

Also beschlossen von den Einwohnergemeinden:

Egerkingen

Gemeindeversammlung vom 03.11.2003

Oberbuchsiten	Gemeindeversammlung vom 15.09.2003
Neuendorf	Gemeindeversammlung vom 30.10.2003
Niederbuchsiten	Gemeindeversammlung vom 25.06.2003
Kestenholz	Gemeindeversammlung vom 08.12.2003
Wolfwil	Gemeindeversammlung vom 10.12.2003
Fulenbach	Gemeindeversammlung vom 10.12.2003

Vom **Regierungsrat** beschlossen (RRB 2004/1623) am 17.08.2004